

Haushaltssatzung der Stadt Bad Münde am Deister für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister am 21.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.658.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.250.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	140.000 EUR

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.958.800 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.838.800 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	438.300 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.214.800 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.776.500 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.077.600 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.173.600 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.131.200 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.776.500 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

4.280.000 EUR

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 EUR im Einzelfall als unerheblich.

Bad Mündler, den 22.03.2019

Der Bürgermeister

